

BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT ("AEB-IT SW")

– SOFTWAREÜBERLASSUNG –

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware ("**Software**") und deren Integration sowie die Bereitstellung von Software als Service durch Auftragnehmer in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT als einheitlicher Vertragsbestandteil.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Dokumentation.** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Software für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.2 **Qualität und Zertifizierung.** Software ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Die Software wurde vom Auftragnehmer vorab auf Freiheit von Viren, Trojanern und anderer Schadsoftware geprüft. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadsoftware ergeben hat. Die Software enthält keine Kopier- oder Nutzungssperren.
- 2.3 **Integration und Testbetrieb.** Der Auftragnehmer wird bayernets einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung des Test- und Probebetriebs oder zur Nutzung der Software erforderlich ist. Können sich die Parteien nicht auf ein Testverfahren einigen, ist bayernets berechtigt, das Testverfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Testverfahren umfasst insbesondere Angaben über die Testarten, den Testzeitraum, die Testkriterien, die Testfälle, die Testdaten, den Testablauf sowie die Testinfrastruktur. Software ist, sofern dies vertraglich vereinbart ist, betriebsbereit an bayernets zu übergeben und zu übereignen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Auftragnehmer die Software installieren, konfigurieren und integrieren.
- 2.4 **Lieferzeit und Lieferort.** Software ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Zeitpunkt in einem einführungsbereiten Zustand im Objektcode zu liefern oder nach Wahl von bayernets in geeigneter Weise zum Download zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Ist Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Software als Service, ist bayernets zum vereinbarten Zeitpunkt eine Nutzungsmöglichkeit in der vereinbarten oder erforderlichen Art und Weise einzuräumen.

- 2.6 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.7 Treffen die Parteien keine abweichende Regelung, werden bayernets unbefristete Nutzungsrechte an der Software eingeräumt.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt bayernets mit Lieferung oder Bereitstellung der Software mangels abweichender Vereinbarung ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software ein. Dies gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der Software sowie die zugehörigen Dokumentationen.
- 3.2 bayernets ist zur Vervielfältigung der Software mindestens so weit berechtigt, wie dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. bayernets ist berechtigt, Kopien der Software zu Sicherungszwecken herzustellen.
- 3.3 Bei der befristeten Überlassung von Software gelten die vorgenannten Rechte für die Dauer der Laufzeit des Vertrags. Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung ist bayernets im vorgenannten Umfang berechtigt, für die Dauer der Laufzeit des Vertrags auf die Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bayernets unter genauer Nennung der einschlägigen Lizenzen und Überlassung der Lizenzbedingungen unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch sogenannte "Freie Software" oder "Open Source Software" ("OSS") zum Einsatz kommen soll. Im Übrigen gilt Nr. 3.8 der AEB-IT.
- 3.5 bayernets ist berechtigt, eine Kopie der Software sowie der zugehörigen Dokumentation zu Prüf- und Archivzwecken auch dann zu behalten und zu nutzen, wenn das Nutzungsrecht aufgrund einer von Nr. 3.1 abweichenden individualvertraglichen Bestimmung enden sollte.

4. ÄNDERUNGEN DER SOFTWARE

- 4.1 Ändert der Auftragnehmer Software, die bayernets nutzt, hat der Auftragnehmer bayernets diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 4.1.1 bayernets ist nicht verpflichtet, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen, wenn

dies für bayernets unzumutbar ist, insbesondere wegen hierdurch verursachter Aufwände von bayernets oder wegen technischer Umstellungsrisiken.

- 4.1.2 bayernets ist berechtigt, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software abzulehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Funktionalität und Kompatibilität aufweisen wie der zu ersetzende Teil der Software.
- 4.2 bayernets ist berechtigt, Software zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Software an geänderte technische und rechtliche Anforderungen anzupassen. Bearbeitungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers; der Auftragnehmer hat die Zustimmung zu erteilen, sofern er erforderliche Bearbeitungen nicht selbst gegen eine marktübliche Vergütung anbietet. Gesetzliche Bearbeitungsrechte von bayernets bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für die Rechte in §§ 69d Nr. 2 und 69e UrhG.
- 4.3 Soweit der Auftragnehmer bayernets Software befristet überlässt oder Software als Service bereitstellt, sorgt der Auftragnehmer für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt bayernets Updates, Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er verpflichtet sich, bayernets in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal je Kalenderhalbjahr, ein Update, Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist zur Anpassung der Software an geänderte gesetzliche Bestimmungen verpflichtet, sofern die Software unter geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist.

5. VERGÜTUNG

- 5.1 Vereinbarte Vergütungen gelten für die Dauer des Vertrags. Eine automatische Erhöhung der Vergütung oder eine einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Auftragnehmer sind unzulässig.
- 5.2 Sämtliche Leistungen nach diesen AEB-IT SW sind in der vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Die Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern. Die Vergütung beinhaltet auch die Kosten für Datenträger und Versand.
- 5.3 Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag ein dreißigstel der monatlichen Vergütung.

6. FREIGABE

6.1 Bei Software findet eine Freigabeprüfung durch bayernets statt. Die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen der Abnahme und der nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

6.1.1 Bei der Freigabeprüfung festgestellte Mängel der Software sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

- (a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass die Software oder ein wichtiger Teil davon für bayernets nicht nutzbar ist
- (b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen
- (c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel

6.1.2 bayernets ist nur dann zur Erklärung der Freigabe verpflichtet, wenn die Software vollständig und vertragsgemäß installiert, konfiguriert und integriert wurde und nicht lediglich ein sonstiger Mangel vorliegt. bayernets steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt der Software zur Verfügung.

6.1.3 Liegen Mängel der Fehlerklasse 1 oder 2 vor und verweigert bayernets deshalb die Freigabe, wird die Freigabeprüfung insgesamt wiederholt, sobald der Auftragnehmer nach der Mangelbeseitigung das Arbeitsergebnis erneut zur Freigabe bereitgestellt hat.

6.1.4 Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen der Mangelbeseitigung, befindet sich der Auftragnehmer im Verzug.

6.1.5 Ein freizugebendes Arbeitsergebnis gilt als freigegeben, sobald bayernets das Arbeitsergebnis länger als 12 Wochen ununterbrochen produktiv nutzt, ohne gegenüber dem Auftragnehmer Mängel zu rügen und der Auftragnehmer bayernets unter angemessener Fristsetzung zur Freigabe aufgefordert hat.

6.1.6 Teilfreigaben sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen des Arbeitsergebnisses gilt weder als Freigabe noch als Teilfreigabe.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Für die Rechte und Ansprüche von bayernets bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.

- 7.2 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungs-
lösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels er-
folgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit – und bei der be-
fristeten Überlassung von Software und der Bereitstellung von Software als Service
während der Vertragslaufzeit – unter Berücksichtigung der Interessen der bayernets
unverzüglich zu beheben.

8. PRODUKTHAFTUNG

- 8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich
ist, ist er verpflichtet, bayernets von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei-
zustellen.
- 8.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, bayernets sämtliche Kosten und
Aufwendungen zu erstatten, die bayernets in diesem Zusammenhang entstehen.
- 8.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. AUßENWIRTSCHAFT

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung
von Software anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbe-
sondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und
auf eigene Kosten einzuholen und bayernets alle erforderlichen Informationen zu er-
teilen.
- 9.2 Soweit der Auftragnehmer die Software ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er
verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beach-
tung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstel-
lungslandes und Versendungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.

10. HERSTELLERGARANTIEN

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Herstellergarantien an bayernets weiter-
zugeben. Entsprechende Erklärungen und Belege liefert der Auftragnehmer unverzüg-
lich und unaufgefordert an bayernets.
- 10.2 bayernets ist berechtigt, Garantieansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller gel-
tend zu machen. Auf Verlangen von bayernets ist der Auftragnehmer verpflichtet, ent-
sprechende Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

11. SONSTIGES

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fehler der Software innerhalb der in einem Service Level Agreement vereinbarten Zeiten und Fristen zu beheben. Gewährleistungsansprüche von bayernets bleiben vom Abschluss eines Service Level Agreement unberührt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 11.2 Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung, hat er die in einem Service Level Agreement vereinbarten Verfügbarkeiten sicherzustellen. Sind keine derartigen Verfügbarkeiten vereinbart, ist die Software jederzeit und ununterbrochen zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Auf Verlangen von bayernets übernimmt der Auftragnehmer bei Software, an der bayernets ein unbefristetes Nutzungsrecht zusteht, gegen Zahlung einer üblichen Vergütung die Pflege der Software nach näherer Maßgabe einer zwischen den Parteien abzuschließenden üblichen Vereinbarung.
- 11.4 Falls bayernets durch eine versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Auftragnehmer auf Verlangen von bayernets unentgeltlich Ersatz.
- 11.5 Mit der Überlassung von Daten oder sonstigen Informationen durch bayernets an den Auftragnehmer im Rahmen der Nutzung einer Software als Service ist keine Einräumung eines Nutzungsrechts für den Auftragnehmer oder Dritte verbunden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien, dürfen auch im Rahmen der Nutzung einer Software als Service Daten von bayernets ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet und genutzt werden.
- 11.6 Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung, ist der Auftragnehmer nach Aufforderung von bayernets verpflichtet, bayernets ohne gesonderte Vergütung etwaig gespeicherte Daten nach Wahl von bayernets in einem üblichen elektronischen Format herauszugeben.

Stand: 12/2017